

Merkblatt zur Einreichung von Förderanträgen für Kommunale Kinos

Stand: 22.07.2020

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung vom 1.7.2020 (VO) entsprechen.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt.

Die grundsätzlichen Bedingungen, die Kommunale Kinos für eine Förderung erfüllen müssen, sind unter Punkt 6.1 der Vergabeordnung der MFG (unter <https://film.mfg.de/>) nachzulesen. Unter anderem muss das Kino demzufolge mindestens zwei Jahre bestehen, d.h. es muss nicht nur die antragstellende Institution mindestens seit zwei Jahren bestehen, sondern auch ein Spielbetrieb entsprechend nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass Förderungen nur bis zur Gesamthöhe des für diesen Bereich zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden können. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG fristgerecht und vollständig vorgelegt werden. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

Einreichtermine, Formulare und Vergabeordnung

Einreichtermine, Antragsformulare sowie die aktuelle Vergabeordnung befinden sich zum Download auf <http://film.mfg.de>.

Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut.

Für die Wahrung der Antragsfrist (Einreichtermin) ist das Datum des Eingangs bei der MFG maßgeblich.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Einreichung des Förderantrages begonnen worden sein.

In begründeten Fällen kann die MFG Ausnahmen zulassen, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt. Bitte lassen Sie uns hierfür das ausgefüllte Antragsformular und die Anlagen soweit vorhanden zukommen und begründen Sie, warum der Antrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht komplett gestellt werden kann.

Antragsunterlagen

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen alle beizufügenden Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben über den Stand der Projektplanungen bei.

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen 1-fach in Papierform vorzulegen und an den vorgesehenen Stellen von einer/den vertretungsberechtigten Person/en rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Vereinsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Das Antragsformular nebst allen Anlagen ist 1-fach auf CD/DVD/per Email einzureichen.

Für das betreffende Kalenderjahr muss der Antrag spätestens bis zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Anstelle des Vordrucks „Haushaltsplan“ kann ein individuell gestalteter Haushaltsplan eingereicht werden, der aber mindestens die genannten Posten aufweisen muss.

Bitte beachten Sie, dass die Beihilfeintensität aller in der Finanzierung des Kommunalen Kinos enthaltenen staatlichen Förderungen und sonstigen Beihilfen (MFG, Städte und Gemeinden, Landkreise etc.) in der Regel auf insgesamt max. 80% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten begrenzt ist.

Grundsätzlich müssen dem Antrag folgende Anlagen beigefügt werden:

- Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das zu beantragende Jahr inkl. der Rücklagen- und Vermögenspositionen
- Zuwendungsbescheid(e) von Stadt/Sitzgemeinde/Landkreis
- aktueller Registerauszug, aus dem sich ergibt, wer und in welchem Umfang den/die Antragsteller*in rechtsverbindlich vertritt
- bei Vereinen als Antragsteller: aktuelle Satzung (falls der MFG noch nicht vorliegend oder geändert)
- aktuelle Gemeinnützigkeitsbestätigung des zuständigen Finanzamtes
- Eine Bestätigung durch das örtlich zuständige Liegenschaftsamt, soweit Stadt/Gemeinde/Landkreis direkt oder indirekt Vermieter oder Verpächter ist.

Angaben zum Unternehmen

Folgende Informationen werden benötigt:

- Angabe zur Größe des Unternehmens des Antragstellers (Anzahl Beschäftigte, Standort des Vorhabens, Umsätze der letzten beiden Kalenderjahre)

- Darlegung, inwieweit bei der Realisierung der beantragten Maßnahme ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern angestrebt wird
- Darlegung der Maßnahmen zur sozialen Nachhaltigkeit (Auskunft darüber, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten werden oder ob sonstige Maßnahmen zur Einhaltung sozialer Standards ergriffen werden)

Ökologische Nachhaltigkeit

Für die MFG ist eine ressourcenschonende Durchführung bei allen geförderten Projekten von großer Bedeutung. Die MFG bittet um eine entsprechende Auskunft zur ökologischen Nachhaltigkeit in Form einer Anlage.

Zusage/Vertragserstellung

Nach Prüfung der Unterlagen und positiver Entscheidung erfolgt die Erstellung des Zuschussvertrages. Diesem Vertragsangebot liegt eine Annahmeerklärung bei, die innerhalb der im Vertrag vorgegebenen Frist rechtsverbindlich unterzeichnet an die MFG zurückgesandt werden muss.

Alle Zuschussraten können nur bei entsprechendem Liquiditätsbedarf ausgezahlt werden.

Nach Annahme des Vertrages und Erfüllung aller weiteren Bedingungen kann der erste Teilbetrag mittels des dem Zuschussvertrag beiliegenden Abrufformulars sofort abgerufen werden. Der zweite Teilbetrag kann grundsätzlich frühestens zum 30.06. des benannten Zuschussjahres ausbezahlt werden. Sofern der Zuschussempfänger bereits im Vorjahr einen Zuschuss der MFG für das benannte Kino erhalten hat, kann die zweite Rate jedoch frühestens nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises für den Zuschuss des Vorjahres ausbezahlt werden.

Verwendungsnachweis

Bis spätestens zum 30.6. des Folgejahres muss der MFG ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, muss eine Terminverlängerung schriftlich beantragt und begründet werden.

Das Formular für den Verwendungsnachweis ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Alle im Formular angegebenen Anlagen sind beizulegen. Ein Verwendungsnachweis besteht zumindest aus:

- einem Sachbericht
- einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Kosten, d.h. einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder, falls nach den einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Bestimmungen keine Bilanzierungspflicht besteht

und/oder keine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wird, einem selbstgefertigten Jahresabschluss inkl. einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung, jeweils in der finalen, von den zuständigen Organen des Antragstellers beschlossenen/genehmigten Fassung

- Angaben zu Rücklagen und Vermögenspositionen
- einem Prüfbericht durch die Sitzgemeinde gemäß Vordruck der MFG
- einer statistischen Erfassung der Programmdaten gemäß Vordruck der MFG
- sofern der/die Förderempfänger*in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist: einer Bestätigung darüber gemäß Vordruck der MFG
- einer ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Vollständigkeitserklärung

Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Form des genehmigten Haushaltsplans zu gliedern, d.h. die ursprünglichen Planzahlen den tatsächlich angefallenen Kosten gegenüberzustellen (Soll/Ist-Vergleich).

Zuschüsse der Stadt und der MFG sowie etwaige weitere Zuwendungen müssen klar nachvollziehbar aus dem zahlenmäßigen Teil des Verwendungsnachweises hervorgehen. Das gleiche gilt für etwaige Mietzuschüsse von Stadt/Gemeinde/Landkreis.

Positionen „Sonstiges“ sind im zahlenmäßigen Teil des Verwendungsnachweises aufzuschlüsseln, sofern darin umfangreichere Kostenarten bzw. Einnahmen enthalten sind.

Nur vollständige Verwendungsnachweise können anerkannt werden. Nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises kann der 2. Teilbetrag ausbezahlt werden.

Hinweise zum Umgang mit Vermögenspositionen

Es ist erlaubt, zweckgebundene Rücklagen-/Vermögenspositionen (einschließlich Vorsorge für bestimmbar Risiken, Investitionsrücklagen, etc.), in aus dem jeweiligen Zweck abzuleitender angemessener Höhe zu bilden, ohne dass hierdurch der „Zuschussbedarf“ im Sinne von Ziffer 6.1, lit c) der VO entfallen würde. Die Zweckbestimmung muss im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zur Förderung Kommunaler Kinos liegen; darüber hinausgehende Zwecke sind nicht anerkennungsfähig.

Diese zweckgebundene Rücklagen-/Vermögenspositionen sind im Haushaltsplan und/oder Verwendungsnachweis des jeweiligen Haushaltsjahres gesondert (auch unter Ausweis des gesamten „Anspar“-Zeitraumes bei geplanten Investitionen in der Zukunft) auszuweisen und in einer Anlage hierzu ausreichend zu begründen (z.B. durch Kostenvorschläge).

Sie sind über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren und bis zu einer Gesamthöhe von maximal 30% der Haushaltsansätze möglich. Bei Investitionen ist der Zeitraum der entsprechenden Rücklagenbildung auf fünf Jahre begrenzt. Die maximale Höhe dieser Investitionsrücklagen bemisst sich nach dem jeweiligen Investitionszweck.

Nach den maximal möglichen Zeiträumen dieser Rücklagen sind sie (zweckaufwandsbezogen, oder soweit der Zweck weggefallen ist, allgemein haushaltsplanbezogen) zu verbrauchen bzw. aufzulösen. Ist dies nicht möglich, muss es der MFG rechtzeitig angezeigt

werden, die über eine Verlängerung im Einzelfall entscheidet. Ein Zweckwechsel bedarf ebenfalls als Ausnahme der ausführlichen Begründung und Prüfung im Einzelfall.

Es ist den Kommunalen Kinos grundsätzlich erlaubt, Verluste aus dem/den Vorjahren in angemessener Höhe anzusetzen, ohne dass hierdurch der „Zuschussbedarf“ im Sinne von Ziffer 6.1, lit. c) der VO entfallen würde, analog der Handhabung der jeweils mitfinanzierenden Sitzgebietskörperschaften/-kommunen. Der Ausgleich derartiger Verluste aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erfolgt im darauffolgenden Jahr. Die Refinanzierung von Investitionen erfolgt üblicherweise im Laufe der steuerlich vorgegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Rahmen der Abschreibungen.

Allgemeine Hinweise:

Für Fördermaßnahmen zur Förderung von Filmtheatern nach der Ziffer 6 nebst allen Unterpunkten gelten die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) (EU-ABL L 187/1 vom 26.6.2014, S.1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABL L 156/1 vom 20. Juni 2017) (AGVO), insbesondere die Bestimmungen des Artikels 53 AGVO.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen keine Förderungen gewährt werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Vergabeordnung gewährt werden.

Soweit die AGVO, die VO und dieses Merkblatt keine gesonderten Regelungen enthalten, finden für die Förderung von Filmtheatern grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmfördergesetzes des Bundes (FFG) nebst den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften („Richtlinien“) der FFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

Ansprechpartner*innen:

Maria Gomez

gomez@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-416

Christina Hasenmüller

hasenmueller@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-409